

* Frankfurt 23. Juni. [Vorlesung zur Bildung einer
deutschen Centralgewalt] Dr.

Vorschlag des Abgeordneten **Wesendonck**

397

aus Düsseldorf

mit folgenden Vorschlag

zur

Bildung einer vorläufigen Central-Gewalt, deren
zusammenfassende Verantwortung:

Recht

Die deutsche constituirende National-Versammlung be-
schließt:

§. 1.

Es wird ein vorläufiger Vollziehungs-Ausschuss von neun Mitgliedern gebildet.

Diese neun Mitglieder werden in neun einzelnen Wahlacten aus der Mitte der Versammlung gewählt.

Die Wahl geschieht durch Scrutinium nach absoluter Stimmenmehrheit. —

§. 2.

Der Vollziehungs-Ausschuss vollstreckt alle Beschlüsse der National-Versammlung durch ein vorläufiges Reichs-Ministerium, welches er einsetzen wird, und welches der National-Versammlung verantwortlich ist. —

§. 3.

Der Vollziehungs-Ausschuss ernennt einen Oberfeldherrn über die sämmtlichen Truppen der deutschen Bundes-Länder, welcher nach den Befehlen des Vollziehungs-Ausschusses handelt.

Sämmtliche Truppen leisten den Eid der Treue gegen die deutsche constituirende National-Versammlung.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz bleibt nur bis zu erfolgter Constituirung der Verfassung Deutschlands und des Verhältnisses der deutschen Einzel-Staaten zu derselben in Kraft. —

1872



39

64

114

98

315106